



„Haarrisse“

Haarrisse, die in Fliesen und Platten bzw. in der Glasur auftreten, sind zulässig, und gelten nicht als Mangel.

Haarrisse dürfen nicht mehr als 0,2 mm Breite aufweisen.

Anmerkung: Vereinzelt auftretende Risse in Fugen sind ebenfalls zulässig, dürfen jedoch auch breiter sein als o.g. Haarrisse.

Stempel

gerichtlich beeideter Sachverständiger

Der Ausschuss der gerichtlich beeideten Sachverständigen für Fliesen, Platten und Mosaik wird organisatorisch vom österreichischen Fliesenverband betreut. Grundsatzbeschlüsse werden durch Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit geltend gemacht. Jeder Grundsatzbeschluss zur öffentlichen Vorlage erhält seine rechtliche Gültigkeit durch Stempel und Unterschrift eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Ausschuss. Kopien sind nicht zugelassen.